



oneDEHOGA- Die App ist da!

Jetzt kennenlernen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche hatten wir wieder zwei sehr gut besuchte Unternehmerstammtische. Der erste war am Montag in Schmalkalden in der VIBA -Erlebniswelt. Zwei Impulsvorträge, der umfassende Austausch der Kollegen untereinander sowie natürlich die Besichtigung der VIBA -Erlebniswelt standen auf dem Programm. Wir werden dieses „neue“ Format weiterführen und sind jetzt schon an der Planung der nächsten Veranstaltungen.

Der zweite Unternehmerstammtisch war im Eichsfeld, dort wird Beständigkeit großgeschrieben, weil die Kollegen sich nahezu monatlich treffen. Bei diesem Stammtisch war, neben den aktuellen Themen, eine Weinverkostung unseres Partners Weinhof Schmidt.

Die politische Woche war wieder von dem ewigen Hin und Her der Debatten um Steuern und Sozialabgaben geprägt. Da hatten wir kurz am letzten Wochenende aufgeatmet, dass die Abschaffung des Rabattpflichtbetrages vom Tisch war, da kommt die nächste Hiobsbotschaft mit einer völlig ausgeweiteten Zuckersteuer, auch auf Zuckeraustauschstoffe in die Diskussion. Wir wollten schon für alle die Warnung ausgeben, dass die Verwendung von Läuterzucker eine Steuerhinterziehung werden könnte, da rudert der Finanzminister zurück, nicht jedoch ohne ein neues Thema, diesmal die Erhöhung der Steuer bei Minijobs zu propagieren.

Gleichsam verhält es sich auch mit der Tierwohlkennzeichnung. Die Bundesregierung ist angetreten das sie Bürokratie abbauen will, genau das Gegenteil ist dabei der Fall. Wenn jetzt ausgerechnet die EU Deutschland für dieses Gesetzesvorhaben kritisiert, dann spricht das schon Bände.

Alle wichtigen Informationen der Woche haben wir für Sie in diesem Newsletter zusammengestellt und freuen uns auf Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen

Tierhaltungskennzeichnung: EU-Kommission bestätigt Bedenken des Verbändebündnisses

Die EU-Kommission hält den Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Damit sieht sich das breite Verbändebündnis aus Gastronomie, Industrie, Handwerk und Gemeinschaftsverpflegung in zentralen Bedenken bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme der EU-Kommission vom 11. August 2026 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist kürzlich bekannt geworden. Die Verbände fordern das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) auf, Konsequenzen aus der deutlichen Kritik aus Brüssel zu ziehen.

[weiterlesen...](#)

Unternehmerstammtisch in der VIBA Nougat Welt



Gestern fand gemeinsam mit dem Regionalverbund Thüringer Wald e. V. und dem DEHOGA Thüringen e. V. ein inspirierender Unternehmerstammtisch bei der VIBA Nougat Welt in Schmalkalden statt. Im Mittelpunkt standen der persönliche Austausch, die Vernetzung innerhalb der Branche und vor allem die gemeinsame Frage: Wie können wir den Thüringer Tourismus und das Gastgewerbe weiter voranbringen?

[Zum Beitrag](#)

Nach deutlicher Kritik: Streichung des Freibetrags für Belegschaftsrabatte wohl wieder vom Tisch

Nach Bekanntwerden des ersten, inoffiziell vorgelegten, Referentenentwurfs des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 hatte das Vorhaben der Arbeitsebene des Bundesfinanzministeriums, den Freibetrag für Belegschaftsrabatte nach § 8 Abs. 3 EStG zu streichen, für einige Aufregung gesorgt. Nach deutlicher öffentlicher Kritik – auch von uns als DEHOGA Bundesverband – war dieses Vorhaben in einer späteren neuen Version des Referentenentwurfs erfreulicherweise nicht mehr vorhanden. Aus Sicht des DEHOGA wäre diese Streichung ein völlig falsches Signal gewesen. Mitarbeiter Rabatte sind ein bewährter Benefit – auch im Gastgewerbe. Den Freibetrag hierfür zu streichen, hätte Beschäftigten und Unternehmen gleichermaßen geschadet und im krassen Widerspruch zum Ziel, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten, gestanden.

3 Fragen an den Erfurter Domgarten

Seit drei Monaten ist der Domgarten Mitglied im DEHOGA Thüringen. Wir waren mit Laura Quiet im Gespräch:



Was war der Hauptgrund für die Mitgliedschaft im DEHOGA Thüringen?

Ganz klar, hier bekommen wir die aktuellsten Brancheninformationen gebündelt aus einer Hand.

Welche Vorteile sind für euch interessant?

Natürlich die 20 % GEMA-Nachlass und die inkludierte Rechtsschutzversicherung. Aber auch der Tankrabbat über die oneDEHOGA-APP - hier spare ich ab jetzt 2 Cent pro Liter an der Zapfsäule.

Was wünscht ihr euch von der Politik?

Das die Minijobs erhalten bleiben. Hier setzen wir auch auf die hervorragende Lobbyarbeit des DEHOGA Thüringen. Gerade für unser saisonabhängiges Biergartengeschäft sind die Minijobber existenziell enorm wichtig.

Alle Informationen und die Links zum Download der oneDEHOGA-APP finden Sie [hier](#).



-lich willkommen unseren neuen Mitgliedern im **DEHOGA Thüringen**

- Ratskeller Schmalkalden, Schmalkalden
- Sushi & Bowls Asia Fusion, Meiningen
- Restaurant Naan-N-Curry, Jena
- ASIA Restaurant, Zeulenroda-Triebes
- Enjoy African Restaurant, Erfurt
- Asia Bistro, Erfurt
- Asia Palast, Gotha
- Asia Dang, Jena
- HIEU PHONG ASIA KÜCHE, Arnstadt
- INDIA Restaurant, Weimar

Verfahrensdokumentation – Wir unterstützen Sie

Ist Ihre Verfahrensdokumentation noch aktuell? Eine Verfahrensdokumentation ist bereits seit mehreren Jahren Pflicht. In der Praxis fehlt sie jedoch teilweise noch oder wurde seit ihrer Erstellung nicht mehr aktualisiert.

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Wir unterstützen Sie bei der Erstellung oder Aktualisierung Ihrer Verfahrensdokumentation.

Sie stellen uns die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, wir bereiten die Dokumentation für Sie vor. Alternativ oder ergänzend erarbeiten wir sie gemeinsam mit Ihnen bei einem persönlichen Termin.

Sie haben Interesse? Sprechen Sie uns gerne an!

Hanna Mühlbach

Tel: 0361 / 590 78-77

E-Mail: hanna.muehlbach@gastgewerbe-service.de



Bewerbungsphase für den Erfurter „Gastronom des Jahres“ startet

Für den diesjährigen Gewinner sponsert die Sparkasse Mittelthüringen zum vierten Mal in Folge den mit 3.000 Euro dotierten Hauptpreis. Zudem erhält der Gewinner den begehrten Pokal. Platz 2 darf sich über 1.000 Euro freuen, gesponsert von der IHK Erfurt, Platz 3 erhält 500 Euro vom Citymanagement der Stadtverwaltung Erfurt. Zudem wird es in diesem Jahr auch eine Sonderkategorie für den besten Newcomer geben. In diese Kategorie fallen alle gastronomischen Betriebe, die sich in den letzten drei Jahren in Erfurt angesiedelt haben.

[weiterlesen...](#)

Sachverhalt: Wir haben eine Mitarbeitende eingestellt, die noch in der Probezeit ist, die wir auf sechs Monate befristet haben (Wartezeit). Allerdings sind wir mit ihrer Arbeitsleistung nicht zufrieden, sodass wir eine ordentliche Kündigung in der Wartefrist beabsichtigen. Nunmehr hat sie die Inanspruchnahme von Pflegezeit zur Betreuung eines nahen Anverwandten angekündigt.

Ist eine Probezeitkündigung jetzt überhaupt noch zulässig?

Antwort: Eine Probezeitkündigung ist nicht ohne weiteres zulässig. Das Pflegezeitgesetz enthält ein Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Gesetzgeber hat mit dem Pflegezeitgesetz die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Mitarbeitende die Pflege von nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld zu ermöglichen.

Nach § 3 des Pflegezeitgesetzes hat der Mitarbeitende einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung. Die maximale Dauer der Pflegezeit eines nahen Angehörigen beträgt 6 Monate.

Ist dies der Fall und besteht bei einem nahen Angehörigen Pflegebedürftigkeit hat der Mitarbeitende dies gegenüber seinem Arbeitgeber anzukündigen und zwar schriftlich und spätestens 10 Tage vor dem angekündigten Beginn der Pflegezeit.

Die Pflegebedürftigkeit muss durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden.

Der Anspruch besteht allerdings nicht, wenn das Unternehmen in der Regel 15 oder weniger Beschäftigte hat.

Für die Inanspruchnahme von Pflegezeit besteht keine Wartezeit. Dem Pflegezeitgesetz fehlt eine Regelung, dass der Kündigungsschutz erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses greift. Damit besteht mit Beschäftigungsbeginn der Freistellungsanspruch, soweit die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit Zugang der wirksamen Ankündigungserklärung hat der Mitarbeitende Sonderkündigungsschutz und zwar bis zur Beendigung der Freistellung.

Wenn der Arbeitgeber während der Probezeit kündigen will, bedarf dies der Zustimmung des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz. Ob ggf. ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Beschäftigten vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Praxistipp: Der Arbeitgeber kann für den Zeitraum der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung den Erholungsurlaub des Mitarbeitenden für jeden vollen



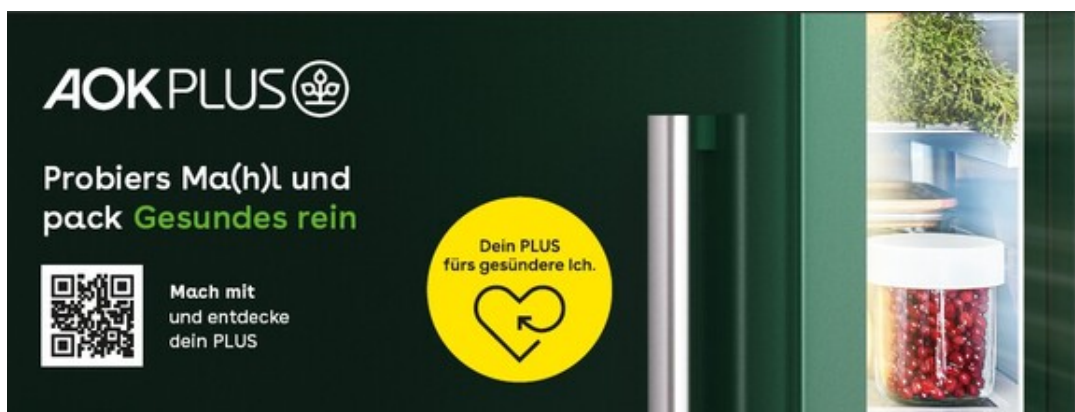
Branchenumfrage zu Erstattungen durch Booking.com ohne Zustimmung

Dem IHA liegen vermehrt Hinweise vor, wonach Booking.com nach Beschwerden von Gästen eigenständig Erstattungen oder Gutschriften veranlasst und die entsprechenden Beträge den Hotels belastet beziehungsweise mit deren Auszahlungen verrechnet – teilweise ohne fallbezogene Zustimmung des Betriebs und trotz einer bereits erfolgten Stellungnahme oder Kulanzleistung des Hotels.

Mit einer Branchenumfrage möchten wir ermitteln, wie verbreitet diese Praxis ist, welche finanziellen Belastungen und administrativen Aufwände dadurch entstehen und wie Booking.com mit Widersprüchen der betroffenen Hotels umgeht. Die Ergebnisse sollen uns eine belastbare Grundlage für die weitere Ansprache von Booking.com und die Interessenvertretung der Hotellerie geben.

Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung und um zeitnahe Weiterleitung des Umfrage-Links an Ihre Mitgliedshotels mit der Bitte um Teilnahme bis 18. September 2026. Die Bearbeitung der Umfrage dauert maximal 10 Minuten. Die Angaben werden vertraulich behandelt und ausschließlich anonymisiert ausgewertet.

Ihre Erfahrung zählt: Jetzt an der IHA-Branchenumfrage teilnehmen!





DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)